

regierung unserer Deputation, sowie des Abg. Hensel hinsichtlich des zweiten Satzes des Deputationsgutachtens anlangt, so glaube ich, hat der Herr Referent selbige schon weitläufig auseinandergesetzt und ich bin dessen dadurch überhoben. Daher werde ich gleich zur Fragstellung übergehen. Ich werde dem Antrage gemäß den Antrag der Deputation getrennt zur Abstimmung bringen und zuvörderst die Frage auf den ersten Satz desselben stellen, von den Worten an: „Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben“, und werde dann die Frage auf den zweiten Satz stellen, der in den Worten enthalten ist: „Sind dieselben jedoch bereits durch Dis-membration bis auf den, nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen gestatteten, geringsten Umfang herabgebracht worden, so ist die Summe der bei Publication dieses Gesetzes auf diesem Complexe haftenden Steuereinheiten unzertrennbar.“ Würde dieser zweite Satz des Deputationsantrags nicht angenommen, so würde der Antrag des Abg. Hensel zur Abstimmung gelangen. Die Deputation, meine Herren, schlägt vor, §. 4 folgendermaßen zu fassen, nämlich in zwei Sätzen, und zwar den ersten Satz also: „Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben.“ Ich frage: Nimmt die Kammer diesen von der Deputation vorgeschlagenen ersten Satz der von ihr gefaßten §. 4 an? — Er wird mit 38 gegen 25 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Ferner bringe ich den zweiten Satz des Deputationsgutachtens zur Abstimmung und ich frage: Nimmt die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen zweiten Satz der von ihr gefaßten §. 4 an, welcher so lautet: „Sind dieselben jedoch bereits durch Dis-membration bis auf den, nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen gestatteten, geringsten Umfang herabgebracht worden, so ist die Summe der bei Publication dieses Gesetzes auf diesem Complexe haftenden Steuereinheiten unzertrennbar.“ — Er wird mit 34 gegen 24 Stimmen abgeworfen.

Präsident D. Haase: Ich würde nun auf den Antrag des Abg. Hensel kommen. Der Abg. Hensel beantragt statt des eben in Wegfall gebrachten zweiten Satzes der §. folgenden: „Sind dieselben jedoch bereits durch Dis-membration bis auf einen Umfang von 150 Steuereinheiten, ausschließlich der Gebäude, herabgebracht worden, so ist der bei Publication dieses Gesetzes vorhandene Complex unzertrennbar.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Er wird mit 33 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Präsident D. Haase: Es fällt demnach dieser zweite Satz hinweg und es tritt nunmehr an die Stelle der §. 4 im Entwurf der angenommene erste Satz, den die Deputation für §. 4 des Entwurfs vorgeschlagen hat. Ist die Kammer damit einverstanden, daß §. 4 nunmehr in Wegfall kommt?

Abg. v. Thielau: Ich glaube, es würde nun noch über den zweiten Satz der Gesetzentwurf abgestimmt sein. Der Hensel'sche Antrag bestimmte nur 150 Steuereinheiten von abgetrennten Grundstücken, während der Regierungsvorschlag überhaupt von Grundstücken mit 150 Steuereinheiten handelt. Ich glaube also, der Regierungsvorschlag in seinem zweiten Theile müsse noch zur Abstimmung kommen.

Referent Secretair D. Schröder: Das geht nicht, weil der erste Theil des Deputationsgutachtens angenommen worden und an die Stelle der Regierungsvorlage getreten ist. Der Hensel'sche Antrag kam bloß an die Stelle der Ausnahme, welche die Deputation von ihrer Regel vorschlagen wollte. Diese Ausnahme hat die Kammer weder nach dem Vorschlage der Deputation, noch nach dem Vorschlage des Abg. Hensel beliebt, aber der Grundsatz selbst ist von der Kammer angenommen worden, und der steht eben dem im Gesetzentwurfe liegenden Grundsatz ganz entgegen.

Abg. v. Thielau: Ich habe dagegen zu erinnern, wenn der zweite Theil des Deputationsgutachtens ganz ohne Zusammenhang mit dem ersten Theile steht und von der Kammer verworfen worden ist, so muß der Kammer noch freistehen, über denjenigen Theil der Regierungsvorlage, der noch nicht abgeworfen ist, abzustimmen. Das Hensel'sche Amendement steht mit dem Regierungsvorschlage nicht im Zusammenhange.

Präsident D. Haase: Dieser Satz ist ganz gleich mit dem Amendement des Abg. v. d. Planitz, welches nicht unterstützt worden ist.

Abg. v. Thielau: Darauf kommt Nichts an; eine Vorlage der hohen Staatsregierung braucht keine Unterstützung.

Referent Secretair D. Schröder: Die Deputation hat nicht Punkt für Punkt die §. des Entwurfs geändert, sondern der Vorschlag der Deputation ist an die Stelle der ganzen §. des Gesetzentwurfs getreten. Man kann nicht sagen, daß der zweite Satz des Deputationsgutachtens an die Stelle des zweiten Satzes im Regierungsentwurfe trete. Es ist das Deputationsgutachten, soweit es die Kammer angenommen hat, ein Ganzes, und von diesem hat die Deputation nur eine Ausnahme vorgeschlagen in Bezug auf die Güter, die schon bis jetzt auf den geringsten Umfang herabgebracht worden sind. Diese Ausnahme hat die Kammer nicht genehmigt, und mithin bleibt es auch wegen dieser Grundstücke bei der in dem angenommenen Satze enthaltenen Regel.

Staatsminister Rostitz und Jänckendorf: Mir scheint der Vorschlag der Deputation nur an die Stelle des ersten Theiles der §. 4 getreten und über den zweiten Theil der §. 4 noch abzustimmen zu sein.

Referent Secretair D. Schröder: Ich muß bemerken, daß es der Deputation gleichgültig sein kann, ob über den zweiten Satz des Entwurfs noch abgestimmt wird; allein es ist dies nicht die Absicht der Deputation gewesen; die Deputation hat den ersten Satz ihres Gutachtens an die Stelle der §. 4 der Regierungsvorlage gesetzt und hat im zweiten Satze nur eine Ausnahme machen wollen. Da nun die Kammer diese Ausnahme